

19.04.24

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Regelungen im Immissionsschutzrecht und Bauplanungsrecht zur Bewältigung von Immissionskonflikten im Rahmen der Innenentwicklung

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart, 11. April 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die
als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Regelungen im Immissions-
schutzrecht und Bauplanungsrecht zur Bewältigung von Immissionskonflikten
im Rahmen der Innenentwicklung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1
und § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der
1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024 aufzunehmen und sie anschließend
den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Winfried Kretschmann

Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Regelungen im Immissionsschutzrecht und Bauplanungsrecht zur Bewältigung von Immissionskonflikten im Rahmen der Innenentwicklung

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden und insbesondere die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum werden oftmals dadurch erschwert, dass im bestehenden Siedlungsgefüge lärm- oder geruchsintensive Nutzungen (z. B. Gewerbe, Industrie oder Landwirtschaft) vorhanden sind und beispielsweise eine hinzutretende Wohnbebauung in diesem Kontext nicht oder lediglich eingeschränkt ermöglicht werden kann. Dies kann die nachhaltige und bedarfsorientierte Entwicklung städtischer und dörflicher Gebiete mitunter erheblich einschränken.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Bundesrat als dringend erforderlich, zur Bewältigung entsprechender Immissionskonflikte bei der Innenentwicklung ergänzende Regelungen zu treffen, die eine erleichterte Vorhabenzulassung ermöglichen und gleichzeitig die Interessen der Anlagenbetreiber wahren. Hierzu sollen im Immissionsschutzrecht und im Bauplanungsrecht des Bundes für durch Immissionen aus Anlagen vorbelastete Bereiche Regelungen eingeführt werden, die es den Betroffenen ermöglichen, durch individuelle Vereinbarungen begrenzt von immissionsschutzrechtlichen Standards abweichen zu können, damit ihr (Wohnbau-)Vorhaben an Standorten realisiert werden kann, auch wenn die geltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionswerte für die geplante Nutzung überschritten sind. Zur dauerhaften Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse soll die Abweichung lediglich begrenzt ermöglicht werden (z. B. bei Lärmemissionen um 5 dB(A) und bei Geruchsemissionen um weitere 0,10 über den jeweils zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten bzw. Immissionswerten). Die Abweichung soll über eine entsprechende öffentlich-rechtliche Sicherung (wie etwa eine Baulast) oder eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit auch mit Wirkung für den Rechtsnachfolger des Bauherrn abgesichert werden. Ziel ist es, dass sowohl individuelle Abwehransprüche gegenüber bestehenden Betrieben wie auch ein behördliches Einschreiten aufgrund der Überschreitung von Immissionsrichtwerten bzw. Immissionswerten im Umfang der gesicherten Vereinbarung auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, zur Bewältigung von Immissionskonflikten unter Wahrung der Interessen der emittierenden Anlagen bei der Vorhabenzulassung, insbesondere zur Förderung der Innenentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, zeitnah entsprechende Regelungen in das bundesrechtliche Immissionsschutzrecht und Bauplanungsrecht aufzunehmen.

Begründung:

Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben ist die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden oftmals nur eingeschränkt möglich. Gerade auch die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum soll jedoch soweit möglich im Wege der Innenentwicklung erfolgen, um den weiteren Flächenverbrauch in den Kommunen zu verringern und innerörtliche Brachflächen einer sinnvollen Nutzung zuführen zu können. Gleichzeitig ist eine stärkere Nutzungsmischung von Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung und Freizeitgestaltung als eine wesentliche Grundlage für lebendige und attraktive Lebensräume in den Städten und Gemeinden anzustreben. Die gewünschte Innenentwicklung wird aber mitunter dadurch erschwert, dass im bestehenden Siedlungsgefüge lärm- oder geruchsintensive Nutzungen bereits vorhanden sind und eine hinzutretende Wohnbebauung in diesem Kontext nicht oder nur eingeschränkt ermöglicht werden kann.

Zur Stärkung der angestrebten Nutzungsmischung wurde das Bauplanungsrecht in den vergangenen Jahren bereits weiterentwickelt und dabei insbesondere mit dem urbanen Gebiet und dem dörflichen Wohngebiet zwei neue Baugebietstypen eingeführt, die das Nebeneinander von an sich unverträglichen Nutzungen im Einzelfall erleichtern können. Gleichwohl ist es mit dem bestehenden Instrumentarium weiterhin nur begrenzt möglich, im Kontext von stark emittierenden Nutzungen Wohnbauvorhaben zuzulassen. Auch die sachgerechten Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bauminister- und Umweltministerkonferenz zur Lösung von Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz haben bislang überwiegend keinen Konsens finden können.

Der vorliegende Antrag verfolgt daher unabhängig von den Empfehlungen der genannten Arbeitsgruppe und ergänzend zu diesen den neuen Ansatz, die bestehenden immissionsrechtlichen Schutzstandards grundsätzlich beizubehalten, den Betroffenen vor Ort aber im Einzelfall die Möglichkeit einer Abweichung davon zu eröffnen.

Daher soll die Abweichung zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse wie dargelegt nur in engen Grenzen möglich sein. Bei Lärmimmissionen könnten beispielsweise Abweichungen um bis zu 5 dB(A) über den in Nr. 6.1 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegten Immissionsrichtwerten ermöglicht werden. Bei Geruchsmissionen könnten Abweichungen um bis zu weiteren 0,10 über den im Anhang 7, Nr. 3.1 Tabelle 22 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegten gebietsbezogenen Immissionswerten gestattet werden.

Die Abweichungsmöglichkeiten sollen auf Fälle beschränkt werden, in denen eine Vorhabenzulassung auf andere Weise mit den bewährten Maßnahmen nicht erreicht werden kann („ultima ratio“).